ANLAGE

Stellungnahme zu den Regelungsinhalten im Referentenentwurf zur Umsetzung der BVT-S TXT

Art. 1 Nr. 2 | Überschrift

Prüfbitte

Materielle Anforderungen sind im Entwurf nur für Anlagen der Nr. 10.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV vorgesehen. Dies entspricht nicht der bisherigen Praxis, wonach auch genehmigungsbedürftige Anlagen der betroffenen Branche (hier Anlagen nach Nr. 10.10.2.1/10.10.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV), welche nicht im Anwendungsbereich der IE-RL sind, mit ggf. längeren Fristen die materiellen Anforderungen ebenfalls erfüllen müssen.

Art. 1 Nr. 2 | Überschrift/ Tabelle 10-1: Tabellenüberschrift

redaktioneller Änderungsvorschlag

Es wird angeregt das Wort „Veredelung“ mit „Ausrüstung“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Begrifflichkeiten in der 4. BImSchV.

Art. 1 Nr. 2 | BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN Absatz 4, Buchstabe a)

Prüfbitte

Unter Buchstabe a) ist die „nass-in-nass-Ausrüstung“ von Flächengebilden genannt. Die BVT-S TXT erweitert dies auf das „Nass-in-nass- Färben oder Ausrüstung von Flächengebilden“ (vgl. BVT 11 Buchstabe e)). Diese Ausweitung des Anwendungsbereiches wäre auch in der VwV sinnvoll.

Art. 1 Nr. 2 | EMISSIONSWERTE; Verhältnis zur 31. BImSchV Organische Stoffe / flüchtige organische Verbindungen und Formaldehyd

Prüfbitte

Analog zur Nr. 5.4.10.23 sollte ein Verweis auf die 31. BImSchV in Nr. 5.4.10.10.1 erfolgen:

I. Organische Stoffe / flüchtige organische Verbindungen

Sofern in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 10.10 der 4. BImSchV innerhalb des Verbrauchs organischer Stoffe zudem auch 5 t/a oder mehr flüchtige organische Verbindungen i.S. § 2 Nr. 11 i.V.m. Anhang I Nr. 10.1 (Schwellenwert) der 31. BImSchV eingesetzt werden, müsste auf die vorrangige Anwendung der 31. BImSchV verwiesen werden. Analog zur Nr. 5.4.10.23 gilt dies aus unserer Sicht auch

in Nr. 5.4.10.10.1, wenn die Tätigkeit des Beschichtens und/oder Bedruckens ein zugehöriger Prozessschritt entsprechender Anlagen ist.

II. Die VwV sieht für Formaldehyd einen Grenzwert von 5 mg/m³ für die Tätigkeit des Beschichtens, Bedruckens und der Trocknung vor bzw. 15 mg/m³ für das Thermofixieren. Sofern eine Anlage nach Nr. 10.10 der 4. BImSchV auch unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV fällt, würde der verschärfte Grenzwert der Massenkonzentration für Formaldehyd von 2 mg/m³ aus § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV gelten.

Änderungsvorschlag (NEUER Absatz unter Art. 1 Nr. 2 | EMISSIONSWERTE):
„Soweit Anlagen aufgrund ihres Lösungsmittelverbrauchs für die Prozessschritte/Tätigkeiten des Beschichtens oder Bedruckens unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV fallen, sind die nachfolgenden Anforderungen für organische Stoffe eine Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung. Für diese Anlagen sind auch für Formaldehyd die begrenzenden Anforderungen aus dieser Verordnung zu beachten."

Art. 1 Nr. 2 | EMISSIONSWERTE; Tabelle 10-1; Ammoniak

Prüfbitte

Als relevante Tätigkeit/Prozessschritt wird für den Schadstoff Ammoniak lediglich „Beschichten" aufgeführt. In den BVT-S TXT wird unter BVT 28 Tabelle 1.7 hingegen Bezug auf „BVT-assoziierter Emissionswert für gefasste Ammoniakemissionen in die Luft durch Beschichtung, **Bedrucken und Ausrüstung**, einschließlich mit diesen Prozessen verbundener thermischer Behandlungen" genommen.

Art. 1 Nr. 2 | MESSUNG UND ÜBERWACHUNG Absatz 1

Prüfbitte

Hier ist die Rede von einer Überwachung und Steuerung wichtiger Prozessparameter „online". Dabei handelt es sich augenscheinlich um einen redaktionellen Fehler/Übersetzungsfehler, da die englische Version der BVT-S TXT an dieser Stelle wie folgt lautet: „The monitoring and control of processes is carried out with on-line automated systems equipped […] to rapidly analyse and adapt key process parameters to reach optimal process conditions (e.g. optimal uptake of process chemicals)." Im Kontext ist hier vermutlich eine Überwachung und Steuerung im Prozess/in der Anlage in Form einer Leitwarte o.Ä. gemeint und keine Internetanbindung der Anlagen gefordert.